

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geowissenschaften

vom 15.07.2025

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15.07.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2025 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 19 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Geowissenschaften
Anlage 2 Übersicht über die Module des Masterstudienganges Geowissenschaften
Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Studiengang Geowissenschaften befähigt Studierende dazu die Entstehung und Entwicklung des Planeten Erde von seiner Bildung vor rund 4,5 Milliarden Jahren bis heute nachzuvollziehen, und Veränderungen der Erdoberfläche – des Lebensraums des Menschen – anhand komplexer Interaktionen zwischen Geosphäre, Atmosphäre, Hydrosphäre und Biosphäre zu beschreiben. Qualitativ und quantitativ können geowissenschaftliche Prozesse erfasst werden, die auf Zeitskalen von Pikosekunden - wie bei chemischen Reaktionen auf Mineraloberflächen- bis hin zu Milliarden von Jahren - wie in der Plattentektonik und der biologischen Evolution - stattfinden.
- (2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches Geowissenschaften überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus dem Bereich der Geowissenschaften anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit verlängert sich bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium; das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau und -sprache

- (1) Das Lehrangebot erstreckt sich über 3 Semester, im 4. Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 85 LP auf die Fachstudien, 30 LP auf die Masterarbeit und 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung.
- (3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern,
 - b) die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
 - c) die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,

- d) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- e) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- f) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (6) In einer Notenliste (Transcript of Records) werden alle Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Zusätzlich wird eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote berechnet sich aus dem nach

Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Module. Nicht abgeschlossene Module gehen in die Berechnung nicht mit ein.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Die Masterarbeit kann einmalig mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt.
- (3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

Ein wichtiger Rücktrittgrund muss gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und durch einen geeigneten Nachweis belegt werden; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren

und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin
 - Art und Umfang des drohenden Nachteils
 - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
 - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang

und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.
- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen und
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staats-examensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu 5 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten.
- (6) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

- (7) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüferperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 40% der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (8) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu

prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

- (9) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist und
 2. die Masterprüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen ohne die Module mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit vorzulegen.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Studierende zur Masterarbeit zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung müssen die beiden Modulteilprüfungen abgeschlossen sein.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Geowissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem

Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 19 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Geowissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Geowissenschaften ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens im Semester, das auf das Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 folgt, einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf

Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine deutsche und eine englische Kurzfassung enthalten. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der Mündlichen Abschlussprüfung sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Weiterhin soll die mündliche Abschlussprüfung zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit vorgestellt werden sollen, entfallen maximal 20 Minuten.
- (5) Die Prüfung wird nach rechtzeitiger Absprache zwischen der zu prüfenden Person und den prüfenden Personen in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist spätestens eine Woche nach Abgabe der PDF-Datei ein gedrucktes Exemplar, auf Verlangen der prüfenden Personen bis zu drei gedruckte Exemplare, beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet.
- (3) Wird sowohl die mündliche Abschlussprüfung als auch die Masterarbeit mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie zusätzlich eine englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen gewährt. Die Einsicht in die das Prüfungsverfahren betreffenden Akten ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 21. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Mai 2016, Nr. 7/2016) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch bis 30. September 2029 nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 21. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Mai 2016, Nr. 7/2016) beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden.

Heidelberg, den 28.07.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Geowissenschaften
Anlage 2 Übersicht über die Module des Masterstudienganges Geowissenschaften
Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Modellstudienverlaufsplan des Masterstudiengangs Geowissenschaften

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Kommunikation und Didaktik	P	5	x	x	x	
2.	Geländeübungen I	P	5		x		
3.	Wahlpflichtbereich	WP**	75	x	x	x	
4.	Masterarbeit	P	30				x
5.	Mündliche Abschlussprüfung	P	5				x
LP Gesamt:			120	26	34	25	35

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

** Die Studierenden wählen innerhalb des Wahlpflichtbereichs 15 Module zu je 5 Leistungspunkten. Die Module des Wahlpflichtbereichs behandeln auf fortgeschrittenem Niveau Themen aus den zentralen Forschungsrichtungen der Geowissenschaften in Übereinstimmung mit dem Absolvent*innenprofil. Das Institut stellt sicher, dass in jedem Semester mindestens 11 Module zur Verfügung stehen, um die vorgesehene Menge an Leistungspunkten zu erwerben. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Geowissenschaften

Die Module im Fachanteil des Masterstudienganges Geowissenschaften umfassen insgesamt 120 LP. Für die Masterarbeit werden 30 LP veranschlagt, für die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 45 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	45 LP
Kommunikation und Didaktik	5 LP
Geländeübungen I	5 LP
Masterarbeit	30 LP
Mündliche Abschlussprüfung	5 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 75 LP zu erbringen.

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs werden Wahlpflichtmodule mit jeweils 5 Leistungspunkten angeboten.

Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs sind im Modulhandbuch aufgeführt.

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name